

Männerturnverein Mollis

STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name und Sitz

Der Männerturnverein gegründet am 13. Juli 1923 ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Rechtsdomizil in der Gemeinde Mollis.

Artikel 2 Zweck

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- trägt aktiv zur Bereicherung des Dorflebens bei.
- ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied

- des Glarner Turnverbandes GLTV
- und über diesen somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes STV deren Statuten und Reglemente er sich unterstellt.

Artikel 4 Vereinsstruktur

Der Verein besteht aus

- der Aktivsektion
- Gönner
- Weitere Riegen (z.B. Seniorenriege) können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet werden.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Gönner

Artikel 6 Aktivmitglied

Aktivmitglied kann werden, wer im laufenden Jahr das 25. Altersjahr erreicht hat.

Um in den Männerturnverein aufgenommen zu werden, müssen 3 Turnstunden besucht werden. Die Aufnahme erfolgt anlässlich einer Turnstunde, und wird an der Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden bestätigt.

Artikel 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen ordentlichen Hauptversammlung mitzuteilen. Ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 8 Ausschluss

Wer die Vereinsstatuten grob verletzt oder den Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann an der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss wird eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten benötigt. Die betreffenden Mitglieder werden schriftlich informiert.

Artikel 9 Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Wer das 65. Altersjahr erreicht hat und 25 Jahre aktiv beim MTV war.
- b) Personen, welche sich um den Verein oder das Turnwesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.

Artikel 10 Rechte und Pflichten

- a) Aktiv- und Freimitglieder sind an der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie haben das Recht an allen Vereinsanlässen teilzunehmen.
- b) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Sie haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- c) Mitglieder, welche längere Zeit ortsabwesend sind, informieren den Vorstand.

III Organisation**Artikel 11 Organe**

Die Organe des Männerturnvereins Mollis sind:

- a. die Hauptversammlung (HV)
- b. Turnstand
- c. der Vorstand
- d. die Revisoren

Die Hauptversammlung**Artikel 12 Zusammensetzung**

Die HV als oberstes Organ setzt sich zusammen aus

- den Aktiv- und Freimitgliedern
- dem Vorstand
- den Revisoren

Artikel 13 Geschäfte

Der HV obliegen folgende **ordentliche Geschäfte**

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV.
- Abnahme der Jahresberichte:
 - a) Präsident
 - b) TK Chef
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets

- Mutationen
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Anträge
- Wahlen: alle 2 Jahre oder bei Demissionen
 - (gerade Jahre) a) Präsident
 - b) Kassier
 - (ungerade Jahre) c) TK- Chef
 - d) übrige Vorstandmitglieder + Leiterteam
 - e) Revisoren
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Ehrungen und Ernennungen

ausserordentliche Geschäfte

- Genehmigung von Reglementen
- Statutenrevision
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Artikel 14 Einberufung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im Monat Januar statt und wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zur HV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen im Voraus.
3. Die Einberufung einer ausserordentlichen HV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
4. Die Einberufung eines Turnstandes kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Artikel 15 Anträge von Mitgliedern

Anträge sind 2 Wochen vor der Hauptversammlung / Turnstand schriftlich dem Präsidenten abzugeben oder mündlich an einer HV zuhanden einer kommenden HV einzureichen.

Artikel 16 Beschlussfassung und Wahlen

1. Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
2. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, allfälliger Fusion oder Auflösung, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Artikel 17 Beschlussfähig

Hauptversammlungen und Turnstände sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Aktivmitglieder anwesend sind.

Vorstand**Artikel 18 Zusammensetzung Vorstand**

Die Leitung des Vereins ist einem aus 5 oder 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen.

- Präsident
- TK-Chef / Vize-Präsident
- Aktuar
- Kassier
- weitere Mitglieder + Leiterteam

Artikel 19 Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig und kompetent, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand kann seine Kompetenzen im Bedarfsfall delegieren.

Artikel 20 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit der Vorstandmitglieder dies verlangt.

Artikel 21 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Artikel 22 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 23 Rücktritt

Vorstandmitglieder müssen mindestens 3 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Revisoren**Artikel 24 Zusammensetzung Revisoren**

Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand angehören, noch mit dem Kassier in gerader Linie verwandt oder verschwägert sein.

Artikel 25 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen dieser entsprechende Anträge.

IV. Finanzen**Artikel 26 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr schliesst in der Regel am 31. Dezember ab.

Artikel 27 Einnahmen

Die Einnahmen des Männerturnvereins Mollis bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gewinne aus Anlässen

- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Sponsorenbeiträgen
- Subventionen (z.B. Sport-Toto-Beiträge)
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Artikel 28 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Beiträge an die Leiteraus- bildung
- Leiterentschädigung
- weiteren durch die HV beschlossenen Ausgaben

Artikel 29 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten, der anlässlich der Hauptversammlung für das jeweilige Vereinsjahr festgelegt wird und max. Fr. 100.- beträgt.

Von der Beitragspflicht sind folgende Mitglieder ausgenommen:

- Vorstand und Leiterteam
- Freimitglieder

Mitglieder die im laufenden Jahr aufgenommen werden, müssen die Verbands- und Versicherungsbeiträge an den STV und GLTV entrichten.

Artikel 30 Anlage des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen ist in sicheren Vermögenswerten ertragsbringend anzulegen.

Artikel 31 Haftung

Der Männerturnverein Mollis haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für strafbare Handlungen haben sie jedoch persönlich einzustehen (Art. 55 ZGB bleibt vorbehalten).

Artikel 32 Versicherung

1. Alle turnenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Unfällen und Haftpflicht zu versichern.
2. Der Verein versichert die turnenden Mitglieder bei der Sportversicherungskasse des STV subsidiär gegen die Folgen von Turnunfällen.

V. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Artikel 33 Revision

Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuen können nur durch die HV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 34 Auflösung und Fusion

Die Auflösung oder die Fusion des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Über die Verwendung des Vereinseigentums, entscheidet die auflösende Hauptversammlung.

Artikel 35 Unklarheiten

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Glarner Turnverbandes.

Artikel 36 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisherigen Reglemente, sowie alle bisher gefassten und mit ihnen in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Januar 2005 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des GLTV sofort in Kraft.

Mollis, 22. Januar 2005

Der Präsident:

Res Pfeiffer

.....

Der Aktuar:

Ruedi Menzi

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Glarner Turnverbandes anlässlich der Sitzung vom 2005 genehmigt.

Der Präsident:

.....

Der Abteilungsleiter Administration:

Tony Bürge

.....